

---

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 19. November 1975

---

### 4284. Naturschutzgebiet Ziegelmoos-Islerendüne.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911  
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-  
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober  
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom  
8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

#### I. Geltungsbereich

1. Zur Erhaltung eines Teils der alten Mooslandschaft  
mit ihren Wald-, Baum- und Buschbeständen, Riedwie-  
sen, bestockten Torfstichen und mit ihren Dünen wird  
das bisherige Naturschutzgebiet «Torfstiche Ziegel-  
moos» erweitert und neu in das Verzeichnis der staatlich  
geschützten Naturschutzgebiete aufgenommen.

2. Das Schutzgebiet umfasst die dem Staat zugeteilte  
Parzelle Gampelen GZ-Nr. 343.112 sowie die der Ein-  
wohnergemeinde Ins gehörenden Parzellen Ins GZ-Num-  
mer 72.21 und Ins Grundbuch Nrn. 5047 und 5048. Es ist  
auf einem vom Ingenieurbüro H. Gugger, Ins, erstellten  
Plan 1 : 5000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses  
Beschlusses bildet.

#### II. Schutzvorschriften

##### 3. Untersagt sind

- a) alle Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere  
die Sandausbeutung an den Dünen;
- b) Ablagerungen jeder Art, einschliesslich landwirt-  
schaftliche Rückstände sowie das Liegenlassen oder  
Wegwerfen von Abfällen;
- c) jede Schädigung der Bäume, Büsche und Hecken;
- d) das Pflücken, Ausreissen oder Ausgraben von Pflan-  
zen sowie das Sammeln von Beeren, Früchten und  
Pilzen;
- e) die Störung der Tierwelt, insbesondere der Nester  
und Gelege der Vögel, das Fangen oder Töten von  
Tieren jeder Art, das Laufenlassen von Hunden;
- f) das Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen, Zel-  
ten und andern Unterständen, das Anzünden von  
Feuern.

##### 4. Vorbehalten bleiben

- a) die landwirtschaftliche Nutzung auf den vom Natur-  
schutzinspektorat unter besondern Bedingungen ver-  
pachteten Flächen;
- b) die forstliche Nutzung des Islerenhölzlis durch die  
Gemeinde Ins als Grundeigentümerin unter möglich-  
ster Rücksichtnahme auf das Waldbild mit den gros-  
sen Eichen und unter Beibehaltung der vorhandenen  
natürlichen Baumartenmischung sowie der gebüsch-  
und krautreichen Bodenvegetation;

- c) die begrenzte Entnahme von Sand für die eigenen Bedürfnisse der Gemeinde Ins und ihrer Einwohner an einer einzigen Stelle, die von der Gemeindebehörde im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat angewiesen wird;
- d) die jagdgesetzlichen Bestimmungen;
- e) Unterhalts- und Pflegemassnahmen, die von der Forstdirektion bewilligt oder angeordnet werden.

### III. Verschiedene Bestimmungen

5. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

6. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Ziegelmoos-Islerendüne, N 100 R 69, RRB Nr. 4284 vom 19. November 1975».

7. Durch diesen Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 8422 vom 16. Dezember 1969 aufgehoben und ersetzt.

8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**